

## **S A T Z U N G**

### **zur Änderung der Satzung über den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Aigele-Heerweg“ als Bebauungsplanänderung der Innenentwicklung nach § 13a BauGB**

---

Aufgrund von § 10 i.V.m. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I Seite 2414) und § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1995 (GBl. Seite 617) i.V.m. § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 720), jeweils einschließlich der nachfolgenden Gesetzesänderungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Hülben am 24.11.2009 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung über den Bebauungsplan „Aigele-Heerweg“ vom 19.11.1970, geändert durch Satzungen vom 20.01.1982, 22.03.1983, 25.06.1991, 19.06.2001 und 11.05.2004 wird wie folgt geändert:

#### **§ 1**

##### **Änderung der planungsrechtlichen Festsetzungen des Textteils**

Ziffer 1.12 der planungsrechtlichen Festsetzungen, Maß der baulichen Nutzung, wird wie folgt ergänzt:

Entsteht durch Dachaufbauten im Dachraum des Satteldaches ein weiteres Vollgeschoss, so ist dieses ausnahmsweise zulässig.

#### **§ 2**

##### **Änderung der örtlichen Bauvorschriften über die Zulässigkeit von Dachaufbauten**

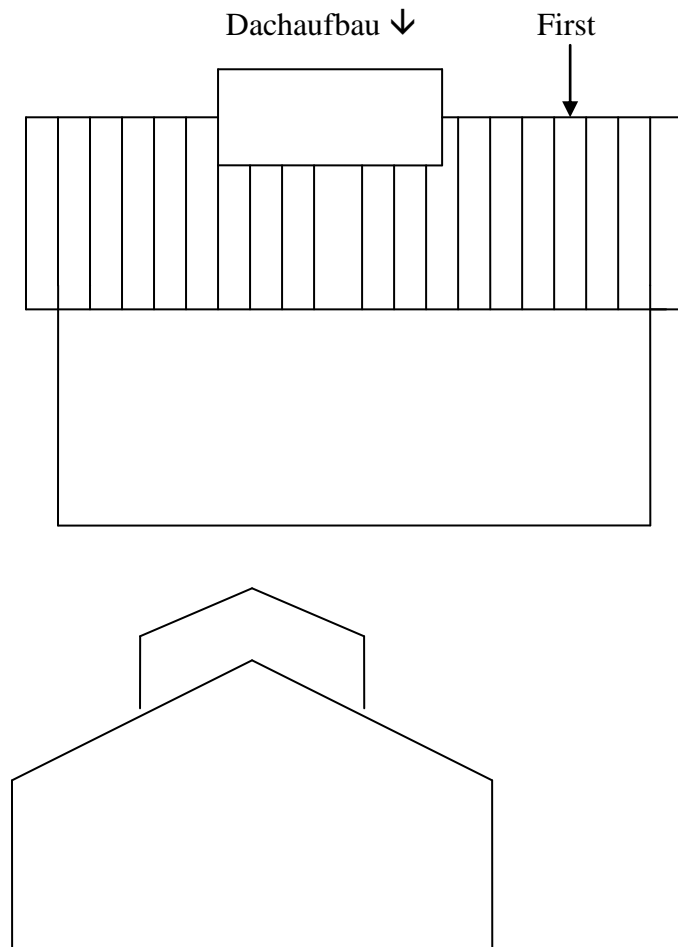
Ziffer 2.4 der planungsrechtlichen Festsetzungen, geändert durch § 2 der Satzung vom 25.06.1991 über die Änderung der Bebauungspläne „Aigele-Heerweg“, „Heiligenbergbergstraße“, „Hinter langen Eich / Rappenäcker“, „Karrensteigle I“, „Karrensteigle II“ und „Steinige Morgen“, wird für den Bebauungsplan „Aigele-Heerweg“ um Buchstabe g) wie folgt ergänzt:

Als Ausnahme kann bei Hauptgebäuden auch ein auf den First aufgesetzter Dachaufbau nach nachfolgender Skizze ohne Abstand zum First zugelassen werden, wenn dadurch zusätzlicher Wohnraum im Dachgeschoss geschaffen werden kann (siehe Skizze). Die Vorschriften über den Abstand dieses Dachaufbaus zu Ortgang und Traufe sind einzuhalten.

Wird von der Baurechtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine solche Ausnahme zugelassen, sind auf dem Dach keine weiteren Dachaufbauten anderer Art zulässig.

Voraussetzung für die Zulassung der Ausnahme ist auch, dass auf dem gesamten Dach bisher keine Dachaufbauten vorhanden sind.

Skizze für einen auf den First aufgesetzten Dachaufbau:



### § 3 Begründung

Der Änderung des Bebauungsplans „Aigele-Heerweg“ mit örtlichen Bauvorschriften wird die Begründung vom 23.09.2009 beigelegt, die nicht Bestandteil der Satzungsregelung ist.

### § 4 Inkrafttreten

Die Änderung des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „Aigele-Heerweg“ tritt nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:  
Hülben, den 24.11.2009

Siegmond Ganser  
Bürgermeister